

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: K. Hackhofer
Autor: Hackhofer, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sektiererei, stärker als sonst irgendwo in der Schweiz. Ich kann mir aber die so dringliche politische Konzentration ohne eine große, weltanschaulich beschwerte Aufgabe, wie es die Totalrevision der Bundesverfassung ist, auch nicht denken. Nur etwas Derartiges führt von der politischen Mikroskopierarbeit zur Besinnung auf die Grundlagen staatlichen Zusammenlebens. Mit der Öffnung weiter Horizonte wachsen die schöpferischen Kräfte. Ohne sie werden wir der Erstarrung anheimfallen. Ein Staat kann aber durch seine Konservativen ebenso gut zugrunde gerichtet werden wie durch seine Revolutionäre.

K. Hackhofer

Dr. rer. pol., Sekr. des Ehrenmitgliederverbandes des Schweiz. Studentenvereins, Basel.

Zwei extreme Grundeinstellungen, die beide dadurch, daß sie Extreme sind, falsch sind, streiten sich heute um den Vorrang in der Bewegung, die die Totalrevision unserer Bundesverfassung zum Ziel hat. Das eine Extrem stellt sich dar als rationalistische Überschätzung der Verfassung, das andere als blinde Hingabe an die Dynamik der zur Erneuerung drängenden völkischen Lebenskräfte. Schon die Tatsache, daß beide Extreme heute fast gleich stark wirken, muß uns verbieten, die neue Verfassung nach ausschließlicher Maßgabe des einen oder andern gestalten zu wollen.

Wir können heute mit dem Verfassungskult der Aufklärung und des individualistischen Liberalismus nichts mehr anfangen, als ob der Staat von sich aus keine Rechte hätte und alle seine Grundrechte aus der geschriebenen Verfassung hernehmen müßte als dem Gesellschaftsvertrag, durch den die Bürger auf die Ausübung bestimmter individueller Rechte zugunsten des Staates verzichten und diese Rechte an ihn delegieren.

Der Staat ist eine Institution der Gesellschaft und durch diese in seinem Wesen bedingt. Er besitzt also vor und über jeder Verfassung stehende Grundrechte, so zum mindesten das Recht auf Existenz und das Recht zur Ergreifung jener Maßnahmen, die

zur Sicherung dieser Existenz unbedingt notwendig sind. Darum ist die Verfassung nicht die letzte Existenzgrundlage des Staates, sondern dessen Grundorganisation. Folgerung: die neue Verfassung soll in ihrem Inhalt nicht möglichst viel, sondern möglichst wenig enthalten; sie soll die Organe des Staates, deren Stellung, Funktionen und Zuständigkeiten, sie kann dazu die Grundrechte der Staatsbürger und die wesentlichen Grundsätze für die Staatsführung festlegen. Als Verfassung eines Bundesstaates wird sie dazu die besondern Zuständigkeiten des Bundes in jenen Bereichen festhalten, die wohl der kantonalen Souveränität unterstehen, für die die Kantone aber auf die Ausübung ihrer Souveränität verzichten. Die Besinnung auf diesen Charakter und diese Funktion der Verfassung wird im praktischen Fall eine Einigung auf ihren Inhalt wesentlich erleichtern.

So wenig der alte Verfassungskult in irgendeinem neuen Gewande uns leiten kann beim Neubau unserer Verfassung, so wenig dürfen wir uns bei diesem Neubau einem Mythos des «lebendigen Volkes» blindlings anvertrauen. Das «Bekenntnis zur lebendigen Schweiz», der «Glaube an den neuen Bund», die Hingabe an den «Irrationalismus der Bewegung» schafft wohl die Dynamik, die nötig ist, um aus alten Formen herauszukommen und neue zu schaffen, vermag sich selber aber kein Ziel und keine Begrenzung zu geben. Die Bewegung um der Bewegung willen kennt nur sich selber als Norm, sucht alles auf sich selbst als Grundnenner zu beziehen und muß deshalb totalitär sein. Das Leben des Schweizervolkes kann aber in seiner Verfassung niemals aus der Totalität irgendeines Irrationalen geordnet werden. Schon deshalb nicht, weil es nicht einfach ein Volk von einzelnen Eidgenossen ist, sondern ein Volk von Völkern, nicht nur ein Staat, sondern ein Bundesstaat. Das Beispiel Deutschlands sollte uns Mahnung genug sein, bei allem Sinn für das Irrationale den Verlauf der Entwicklung nicht diesem allein anzuvertrauen und zu überlassen.

Der Wille der Jugend steht nicht mehr zur geltenden Verfassung; damit ist gegeben, daß die Totalrevision höchstens eine Frage von Jahren sein kann. In ständig wachsender Zahl tauchen Initiativen auf Teilrevisionen auf, deren Ergebnis allein schon materiell einer Totalrevision gleichkommen müßte; auch hier kommt die Abkehr des Volkes von der geltenden Verfassung zum Ausdruck. Auch die Praxis unserer Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik führt uns ge-

waltsam von der Verfassung weg; deren prädestinierte Hüter sind gezwungen, sie gerade in jenen Bestimmungen ständig zu verletzen, um deretwillen die Totalrevision verlangt wird. Gerade in Sturm- und Drangzeiten müssen dem Willen eines demokratischen Volkes, der sich von der geltenden Verfassung bewußt und entschieden abwendet, die Wege zu einer neuen Verfassung aufgetan werden. Sonst wendet sich dieser Wille mit negativen Vorzeichen nur um so entschiedener gegen das ihm verhaßte Bestehende.

Aus meinen Vorbemerkungen ergibt sich, daß meine Ausführungen sich nicht an das von der Redaktion der «Neuen Schweizer Rundschau» aufgestellte Frageschema halten können. Die geltende Verfassung kann mir nicht Maßstab sein für die neue. Wenn die neue Verfassung Ausdruck einer wirklichen Erneuerung sein soll, so muß sie gestaltet werden von der Besinnung auf jenes Wollen und jene Kräfte, die den ursprünglichen Schweizerbund geschaffen und ihn in schweren Stunden früher schon erhalten und erneuert haben. Diese Besinnung muß nach meiner Überzeugung führen zur Forderung der christlichen, föderalistischen, demokratischen, berufständischen Schweiz.

Die Eingangsworte unserer geltenden Verfassung sind ein — allerdings totgeschlagener — Zeuge dafür, daß das Schweizervolk jahrhundertlang sich als christliches Volk bekannte und sich auch eine christliche Verfassung geben wollte. Rückkehr zur christlichen Schweiz heißt heute: Zurückführung von Staatsgestaltung und Staatsführung in ein positives Verhältnis zum Christentum. Ein Staat, der das Prädikat christlich beanspruchen will, darf die christlichen Kirchen nicht ignorieren oder höchstens in Form negativer Maßnahmen kennen. Eine christliche Schweiz muß den christlichen Kirchen einen eigenen Bereich zuerkennen, ihnen für diesen Bereich das Selbstbestimmungsrecht, das Recht der Handhabung der kirchlichen Disziplin gegenüber ihren Mitgliedern, das Recht der Selbstverwaltung und Selbsterhaltung lassen, ja sichern. Eine christliche Schweiz wird ferner in ihrer Staatsgestaltung und Staatsführung nicht hinwegschreiten über Forderungen, die etwa von allen christlichen Kirchen als den Repräsentanten des Christentums gemeinsam erhoben werden (öffentliche Sittlichkeit, Schutz der Familie usw.).

Für die Bundesverfassung einer neuen, bewußt christlichen Schweiz wird es genügen, den eben dargelegten Grundsatz festzu-

halten und alle heutigen, diesem Grundsatz widersprechenden Bestimmungen nicht mehr zu enthalten. Ich nenne in diesem Zusammenhang die Artikel 49, 50, 51, 52 und 75. Die materielle Ordnung der einschlägigen Verhältnisse selber wird Sache der Kantone bleiben; als gegeben erweist sich etwa die Anerkennung der von den christlichen Kirchen sich selbst gegebenen Organisationsformen durch das öffentliche Recht und der Verkehr mit ihnen durch das Mittel des Konkordates.

Das strukturell hervorstechendste Merkmal des Schweizerbundes war zu allen Zeiten sein föderalistischer Charakter. Die Schweiz ist ihrem Wesen nach zuerst föderalistisch und dann erst demokratisch. Kraft dieses Wesens konnte der Schweizerbund oftmals gleichzeitig freie Demokratien neben ausgesprochen aristokratischen Oligarchien als Glieder umfassen. Die Erneuerung muß auch hier in einem Zurück zum Ursprünglichen zum Ausdruck kommen. Unter den Einflüssen eines zentralistischen Liberalismus und Marxismus hat die Schweiz im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte viel zu viel von ihrem föderalistischen Wesen aufgegeben. Wenn diese Entwicklung so weiterschreitet, wird sie uns in die gefährlichste staatspolitische Krise hineinführen, die der Schweiz erwachsen kann. Das wichtigste für die Umkehr ist der aktive Wille zum Föderalismus, und zwar zuerst bei den Kantonen, aber auch beim Bund. Föderalismus ist nicht nur eine Sache der Kantone, sondern auch des Bundes; wenn die Kantone versagen, soll der Bund nicht ohne weiteres an ihrer Stelle handeln, sondern zunächst versuchen, sie zum Handeln zu veranlassen, sie eventuell dazu mit den ihm gegebenen Mitteln zwingen. Das ist, vom Bund her gesehen, richtig verstandener Föderalismus: nicht ein in der Tradition verankerter Hemmschuh für die schweizerische Staatsführung, sondern gerade deren Grundlage und Stärke.

Solcher Wille kann natürlich durch die Verfassung nicht verwirklicht werden. Hier zeigt sich deutlich, daß die vollendetste Verfassung allein nicht genügt. Der Grundsatz des Föderalismus muß aber in unserer Verfassung noch positiver ausgesprochen sein, als Gestaltungsprinzip, nicht nur als negative Schutzbestimmung zugunsten der Kantone. Primär in die Zuständigkeit des Bundes gehört die Sorge für den Schutz des Landes nach außen, militärisch sowohl wie kulturell und wirtschaftlich. Alle übrigen Gebiete unterstehen erst subsidiär der Regelung durch den Bund,

wenn sich eine kantonale Regelung als in der Sache begründete Unmöglichkeit gezeigt oder als wirklich nicht durchführbar erwiesen hat. Das gilt sowohl für das Gebiet des kulturellen Lebens (Kirche, Schule usw.), wie des sozialen und wirtschaftlichen Lebens. In diesem Sinne müßte der heutige Art. 3 der Bundesverfassung anders gefaßt werden. Die Mittel für eine verbindliche Ordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die trotzdem den Bedürfnissen des gesamtschweizerischen Wirtschaftsraumes Rechnung tragen könnte, soll die berufständische Ordnung geben. Bei der konsequenten Durchführung dieser Prinzipien wird sich auch der notwendige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen leichter finden lassen.

Daß die neue Verfassung wiederum eine demokratische Verfassung sein muß, ist wohl diejenige Forderung, die die einhelligste Zustimmung finden wird. Das ist nicht zuletzt ein Zeichen dafür, daß jeder unter Demokratie das versteht, was ihm am besten paßt. Weniger einmütig ist die Zustimmung, wenn man behauptet, daß auch hier Erneuerung notwendig sei. Und doch muß offensichtlich etwas nicht stimmen mit jener Demokratie, deren lautester Verteidiger heute ausgerechnet der politische Marxismus ist. Besinnen wir uns doch: Demokratie heißt nicht Höchstmaß individueller Freiheit für den Staatsbürger, sondern Demokratie heißt Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in der Ordnung des Rechts. Um dieser echten Demokratie, um dieser Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Schweizervolkes in seinen verschiedenen Lebenskreisen willen muß die Schweiz föderalistisch bleiben und berufständisch werden. Die Schöpfer unserer geltenden Verfassung haben das Optimum der Demokratie zu sehr in einem Maximum von Individualrechten gesehen. Darunter mußte zuletzt die Ordnung leiden, gerade eine der Grundlagen jeder Demokratie. Erneuerung heißt hier Korrektur der falschen Auffassungen über die absoluten individuellen Freiheitsrechte, heißt jedoch nicht Beschränkung dieser Freiheitsrechte durch Verfassungsbestimmungen, sondern Aufhebung jener Verfassungsbestimmungen, die Selbstverständlichkeiten sagen, im geltenden Rechtspositivismus aber die Regierung hindern, einer ihrer ersten Aufgaben nachzukommen: der Wahrung der Ordnung, und zwar nicht nur der Ordnung auf der Straße. Erneuerung heißt hier auch nicht Einschränkung der politischen Rechte; ich würde im Gegenteil deren Erweiterung im Sinne etwa der Einführung der Gesetzesinitiative begrüßen.

Was endlich die berufständische Ordnung betrifft, so ist ihr Sinn der, neue Zuständigkeitsgebiete, bedingt selbständige Autonomien sich bilden zu lassen auf der Grundlage beruflicher Leistungsgemeinschaft im Rahmen des Volksganzen. Die Rechtsordnung soll die Möglichkeit geben, daß der organisierte Beruf für den von ihm vorgeschlagenen regionalen und fachlichen Bereich seine innern sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verbindlich ordnen kann. Das würde weitgehende Selbstordnung der Wirtschaft im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung zur Folge haben. Die Korporationen, das heißt die öffentlich-rechtlich anerkannten Berufskörperschaften als die Formen der organisierten Berufe würden zu Selbstverwaltungsbezirken, womit für den einzelnen Berufstätigen erst Föderalismus und Demokratie auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben Wirklichkeit würden. In die Verfassung hinein gehören auch hier höchstens die Grundlagen und die Umschreibung und Abgrenzung der Zuständigkeiten etwa eines Wirtschaftsrates, der sich auf den anerkannten wirtschaftsberuflichen Selbstverwaltungskörpern organisch, mit ihrer organischen Bildung und Entwicklung, aufbauen würde. Niemals kann dagegen Aufgabe unserer kommenden Bundesverfassung sein, die berufständische Ordnung zu «verwirklichen», das heißt ihr auf dem Wege über Verfassungsbestimmungen materiell Form und Leben zu geben.

Wir stehen noch weit auseinander, wir alle, die wir eine neue Verfassung wollen. Was wir aber doch schon gemeinsam haben, ist eben dieser Wille zu einer neuen staatlichen Grundorganisation. Und wenn wir eine Erneuerung wirklich wollen aus den Kräften, die den Schweizerbund gegründet und oft und oft in schweren Stürmen gerettet haben, so werden wir irgendwie in näherer oder weiterer Umgebung jener neuen Schweiz uns finden müssen, die ich erkenne als christliche, föderalistische, demokratische, berufständische Schweiz.